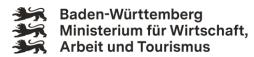


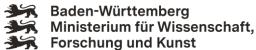




Prototypenförderung für innovative Technologien

Gemeinsamer Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 12.09.2025







1. Förderziel

1.1 Zuwendungszweck

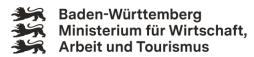
Das Wissenschaftssystem in Baden-Württemberg zeichnet sich durch exzellente Forschung und durch einen gelebten Wissens-, Erkenntnis- und Technologietransfer aus. Eine hohe Innovationsdynamik ist treibende Kraft von Wachstum und Wohlstand.

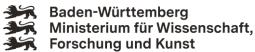
Ziel der Landesregierung ist es, die Innovationskraft von Baden-Württemberg durch kreative und innovative Antworten auf die drängenden Herausforderungen unserer Zeit weiter zu stärken. Im Mittelpunkt stehen hier im Besonderen interdisziplinäre Forschungs- und Transferansätze an der Schnittstelle unterschiedlicher Disziplinen, Themen und Perspektiven. Mit der fortgeschriebenen Innovationsstrategie (2020) will das Land Baden-Württemberg dazu beitragen, langfristig die herausragende Position des deutschen Südwestens als Wirtschafts- und Innovationsstandort zu sichern.

Zugleich hat sich die Europäische Union mit der VERORDNUNG (EU) 2024/795 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform "Strategische Technologien für Europa" (STEP), im Folgenden STEP-VO, das Ziel gesetzt, die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in drei Sektoren (digitale und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien) zu unterstützen. In diesen Sektoren sollen die industrielle Entwicklung gefördert und die Wertschöpfungsketten gestärkt werden, um so die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern.

Um neben den inkrementellen Verbesserungen vorhandener Technologien auch die Rahmenbedingungen für signifikante (Sprung-) Innovationen zu verbessern, muss es in diesem Kontext noch besser gelingen, die oftmals bestehende Forschungs- und Finanzierungslücke zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Verwertung (das "Valley of Death") zu schließen. Dazu muss das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen frühzeitig geprüft und deren wirtschaftliche Umsetzung so weit nachgewiesen werden, dass eine (Weiter-) Entwicklung durch Dritte und letztendlich deren Markterfolg befördert wird.

Die "Prototypenförderung für innovative Technologien" als Förderformat setzt genau hier an. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den staatlichen Hochschulen, den von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten







außeruniversitären Forschungsinstituten sowie den Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. sollen dabei unterstützt werden, für ihre Forschungsergebnisse mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen und diese aktiv zu transferieren. Dadurch soll sowohl die Stärkung der Transferkultur in den jeweiligen Einrichtungen als auch in der baden-württembergischen Wissenschaftsund Forschungslandschaft insgesamt vorangetrieben werden.

Zentrales Ziel der Prototypenförderung ist es somit, mit Blick auf die Ziele der Plattform "Strategische Technologien für Europa" (STEP) das Innovationspotenzial der identifizierten Forschungsergebnisse in den einschlägigen technologischen Sektoren zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie – unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen sowie der Akzeptanz des Marktes und der Gesellschaft – sukzessive und in Abstimmung mit den Partnerinnen und Partnern mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen.

Dies kann beispielsweise in Form des Nachweises zur technischen Anwendbarkeit oder Funktionsfähigkeit eines Produktionsverfahrens, durch den Bau eines Prototyps, eine Zertifizierung bzw. Zulassung oder durch eine präklinische Prüfung bei Wirkstoffentwicklungen erfolgen. Die tatsächliche Anwendung und weitere Umsetzung der Ergebnisse erfolgen dabei über innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen z. B. im wirtschaftlichen Bereich durch Lizenzierung oder durch die Ausgründung.

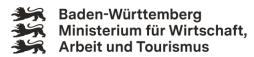
Als Grundlage für die Prototypenfertigung können Forschungsarbeiten dienen, die beispielsweise aus grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungs- und Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union stammen. Reine auf den Erkenntnisgewinn abzielende Forschungsvorhaben und Machbarkeitsstudien werden in der Prototypenförderung nicht adressiert.

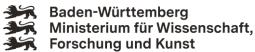
Für diesen zweiten Aufruf im Rahmen dieser Förderlinie stehen insgesamt bis zu 6,3 Mio. Euro Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- den Vorgaben und Zielen des EFRE-Programms Baden-Württemberg, im Besonderen des spezifischen Ziels 1.6, Maßnahme "Prototyping und Technologietransfer", der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027







vom 29. November 2021 sowie der Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch - VwV EFRE-Förderhandbuch - vom 29.06.2023,

- der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABI. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission C/2022/7388 (ABI. C 414 vom 28.10.2022, S. 1),
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),
- der Verwaltungsvorschrift (VwV) EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten
 EVI PLUS 2021-2027 des Wirtschaftsministeriums (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 5.3 "Prototypenförderung") und
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49, 49a

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben aus allen Forschungsbereichen, die die Machbarkeit und Umsetzbarkeit sowie das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen systematisch unter Beweis stellen. Sie müssen die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union im Sinne der STEP-VO in den Branchen

- a) digitale Technologien und technologieintensive Innovationen,
- b) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
- c) Biotechnologien,

verfolgen.

Die genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial, b) sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union. Die Machbarkeit und Umsetzbarkeit sowie das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen sollen systematisch unter Beweis gestellt werden.¹

Sicherheits- und Verteidigungstechnologien können als technologieintensive Innovationen adressiert werden.

Förderfähig sind Projekte, die darauf abzielen, Forschungsergebnisse und - methoden zu kommerzialisierbaren Produkten oder Serviceangeboten weiterzuentwickeln.

Die beantragten Vorhaben müssen so konzipiert sein, dass sie durch eine Erhöhung der Anwendbarkeit der zugrundeliegenden Technologie bzw. durch eine Adressierung des Marktbedarfs signifikant an Wert gewinnen. Die Umsetzung der Vorhaben soll in Baden-Württemberg stattfinden, wobei grundsätzlich auch grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern möglich sind.

Unterstützt werden Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen, deren Ergebnisse zu signifikanten Innovationen (Innovationshöhe) führen können und die ein hohes wirtschaftliches Innovationspotenzial im Sinne der STEP-VO aufweisen. Unter Verwertung sind hier insbesondere die technologische und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit, insbesondere der Transfer in die experimentelle Entwicklung sowie auch die unmittelbare Markteinführung und wirtschaftliche Umsetzung zu verstehen.

Zentraler Bestandteil der Förderung ist die Entwicklung von Funktionsmodellen (Prototypen) bzw. die Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen, die zum Nachweis der Tauglichkeit und Akzeptanz der Forschungsergebnisse für die wirtschaftliche Verwertung beitragen sollen.

Kein Bestandteil der Förderung ist dagegen die Durchführung von Forschungsvorhaben mit einem Schwerpunkt im Bereich der Grundlagenforschung, die primär bzw. ausschließlich auf die wissenschaftliche Verwertung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Anwendung oder zur Anpassung an neue Anwendungsbereiche dienen. Ebenfalls ausgenommen sind die im Zusammenhang mit der Schutzrechtsanalyse und -anmeldung stehenden

¹ Siehe dazu C/2024/3209 MITTEILUNG DER KOMMISSION: Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform "Strategische Technologien für Europa" (STEP)

Tätigkeiten; nicht jedoch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Schutzrechten während der Laufzeit.

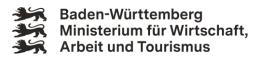
Mit dem Ende der Förderung sollen in der Regel alle für die anschließende Verwertungs- bzw. Anwendungsphase erforderlichen Nachweise erbracht werden. Hierzu soll der Prozess bzw. die Funktionsfähigkeit anhand entsprechender Prototypen nachgewiesen werden. Das Ergebnis des Fördervorhabens und die erbrachten Nachweise sind im Abschlussbericht zu belegen.

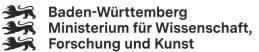
Um in allen Phasen der Förderung eine enge Transfer- bzw. Marktorientierung zu gewährleisten, muss im Rahmen der Antragstellung ein verbindliches Unterstützungskonzept vorgelegt werden, in dem aufgezeigt wird, wie

- mögliche Anwendungen und Nutzerkreise für das zu validierende Forschungsergebnis identifiziert,
- die Nutzeranforderungen sowie die Anforderungen möglicher Verwerterinnen und Verwerter bzw. Anwenderinnen und Anwender an die Validierung ermittelt,
- rechtliche und ethische Rahmenbedingungen für die Anwendung berücksichtigt und
- eine konkrete Verwertung bzw. Anwendung im Anschluss an die Förderung vorbereitet werden soll.

Als elementarer Bestandteil des Unterstützungskonzepts müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller "Transfer-Patinnen" oder "Transfer-Paten" benannt werden. Diese sind aktiv in die Konzeptions-, Antrags- und Förderphase einzubeziehen.² Die "Transfer-Patin" oder der "Transfer-Pate" soll den Umsetzungs- und Verwertungsprozess begleiten und frühzeitig mögliche Verwertungspfade identifizieren bzw. bereits in der Förderphase die für die anschließende Verwertung notwendigen Vorbereitungen initiieren. Um ihre / seine Aufgabe zu erfüllen, sollte die "Transfer-Patin" bzw. der "Transfer-Pate" das betreffende Fachgebiet gut kennen, über nachgewiesene Erfahrungen und Kenntnisse bei der erfolgreichen Umsetzung von (eigenen) Transfer- und Verwertungsprojekten verfügen und in den relevanten Unternehmensnetzwerken eingebunden sein. Die "Transfer-Patinnen" und "Transfer-Paten" dürfen nicht an der direkten Projektumsetzung (z.B. durch die eigenständige Bearbeitung von Arbeitspaketen) beteiligt sein, sondern sollen die

² Durch die Mitwirkung der "Transfer-Patinnen" und "-Paten" soll u.a. die Integration von Erfahrungswissen aus erfolgreichen, bereits abgeschlossenen Innovationsprozessen in das Vorhaben sichergestellt werden. Darüber hinaus kann die "Transfer-Patin" bzw. der "Transfer-Pate" dabei unterstützen, bisher ungenutzte Verwertungspfade zu eröffnen. Die Benennung der "Transfer-Patin" bzw. des "Transfer-Paten" obliegt den Antragstellenden.







Projektleiterin / den Projektleiter / das Projektkonsortium objektiv und neutral beraten. Die "Transfer-Patinnen" und "Transfer-Paten" dürfen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an dem Vorhaben haben und nicht als späterer Anwender bzw. Verwerter agieren. Die Mitwirkung der "Transfer-Patin" bzw. des "Transfer-Paten" ist schriftlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erklären.

3. Antragsberechtigte

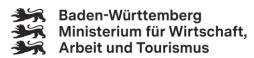
Antragsberechtigt sind ausschließlich die staatlichen Hochschulen, die von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft, jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg, sowie die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.³

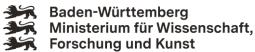
Die Anzahl der zulässigen Anträge je antragsberechtigter Einrichtung ist limitiert. Außeruniversitäre Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft sowie die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. dürfen maximal einen Einzelantrag je Institut mit Standort in Baden-Württemberg einreichen. Im Bereich der staatlichen Hochschulen ist die Anzahl der Einzelanträge je Universität auf zwei sowie je Hochschule für Angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg auf einen Einzelantrag limitiert. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) wird im Rahmen dieses Aufrufs ausschließlich als Universität gewertet.

Bei Verbundanträgen darf jeweils ein Antrag zusätzlich eingereicht werden.

Förderfähige Projektinhalte der teilnehmenden Forschungseinrichtungen sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den

³ Antragsberechtigt sind jeweils die eigenständigen Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz. Der Verein Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. ist der organisatorische Zusammenschluss der einzelnen Forschungseinrichtungen und selbst nicht antragsberechtigt.







wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können sowohl Einzelvorhaben als auch Kooperationsvorhaben der unter Ziff. 3 genannten Einrichtungen. Im Fall einer Antragstellung als Kooperationsvorhaben sind die konkrete inhaltliche Zusammenarbeit sowie weitere Kooperationsbestimmungen durch eine zwischen allen Partnerinnen und Partnern geschlossene, schriftliche Kooperationsvereinbarung zu fixieren. Darüber hinaus ist für die Umsetzungsphase von den Partnerinnen und Partnern eine Koordinatorin / ein Koordinator zu benennen, die / der den Fördermittelgebern in allen Fragen der Abwicklung als primäre Ansprechpartnerin / als primärer Ansprechpartner dient.

Für die Prototypenförderung gilt, dass die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse grundsätzlich geklärt sein muss. Sofern ein Schutzrecht vorliegt, muss dieses von der Antragstellerin oder dem Antragssteller bzw. von den antragstellenden Einrichtungen alleinig oder mehrheitlich gehalten werden. Die unterstützten Tätigkeiten dürfen nicht mittelbar Personen zu Gute kommen, die zur Vermarktung der Erfindung(en), die dem zu erstellenden Prototypen zu Grunde liegen, bereits ein Unternehmen gegründet haben oder deren wirtschaftliche Verwertung bereits begonnen worden ist.

Nicht unterstützt werden Vorhaben, die vor der Entscheidung über den Antrag bereits begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden (wirtschaftliche Tätigkeit).

Während der gesamten Förderlaufzeit muss die Verwertungsoffenheit gegeben sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung / Zuweisung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 200.000 Euro und dürfen maximal 500.000 Euro betragen.

Die geförderte Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate.

Zuwendungsfähig sind die bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren Ausgaben für

- a) Personalkosten, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent,
- b) Sachkosten, soweit sie nicht durch die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind,⁴ wie zum Beispiel erforderliche Sachmittel und Material zur Durchführung der geförderten Maßnahme, Reisekosten nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs, Aufträge an Dritte, zum Beispiel Hersteller von Prototypen;
- c) Geräte, die für die Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen, die Erstellung von Prototypen, Funktionsmodellen erforderlich sind,
- d) Sachleistungen, wie etwa die Einbringung vorhandener nicht öffentlich finanzierter Geräte. Deren Anrechnung erfolgt anteilig zur Nutzung im Bewilligungszeitraum.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Machbarkeitsstudien oder sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Projektdurchführung zuzurechnen sind.

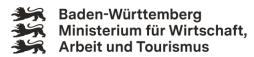
Die Ermittlung der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen der VwV EFRE-Förderhandbuch. Die Förderbedingungen werden in der VwV EFRE VEZ 2021-2027 bzw. in der VwV EFRE-Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.

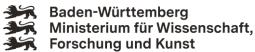
Im Falle einer Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte darf sich aus dieser finanziellen Beteiligung keine Verpflichtung im Hinblick auf die spätere Verwertung (keine Besserstellung) ergeben. Dies ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber schriftlich zu bestätigen.

Erforderliche Ausgaben / Kosten für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten auf nationaler und europäischer Ebene während der Laufzeit des Vorhabens sind

_

⁴ Zur Gemeinkostenpauschale gehören insbesondere nachfolgende Kostenpositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Personalkosten stehen, insbesondere Büro-Miete (für das Büro der Person, deren Kosten gefördert werden), Strom, Wasser, Reinigung, IT-Wartung (bezogen auf die IT-Ausstattung im oben genannten Büro), Telefon / Internet (laufende Kosten), Büroverbrauchsmaterial, Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten, gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitskleidung.







zuwendungsfähig; nicht hingegen Ausgaben / Kosten für die Anmeldung von Schutzrechten.

6. Antragstellung

6.1 Antragsverfahren

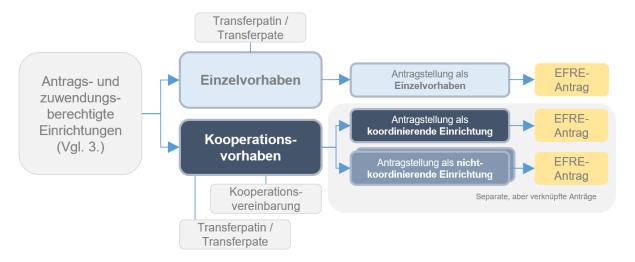
Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Anträge können bis zum 21.11.2025 eingereicht werden.

Jede antragsberechtigte Einrichtung, die eine Zuwendung erhalten will, stellt einen separaten Antrag. Hierfür wird ein EFRE-Antragsformular bereitgestellt, welches gleichermaßen von Einzel- und Kooperationsvorhaben verwendet werden kann. Dabei wird wie folgt unterschieden:

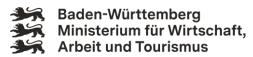
- Antrag eines Einzelvorhabens,
- Antrag einer Einrichtung, die ein Kooperationsvorhaben koordiniert oder
- Antrag einer Einrichtung, die Teil eines Kooperationsvorhabens ist, dieses aber nicht koordiniert.

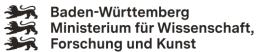
Dabei gelten besondere Verfahrenshinweise für die separat einzureichenden, aber verknüpften Anträge von Kooperationsvorhaben (siehe hierzu FAQ-Dokument).

Übersicht der möglichen Antragskonstellationen:



Die Anträge müssen in elektronischer Form bis zum oben genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen EFRE-Antragsformulars vollständig und







unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank) eingegangen sein. **Zur Fristwahrung ist der Eingang der E-Mail bei der L-Bank einschlägig.** Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Soweit ein Antrag unvollständig oder nicht lesbar eingereicht wird und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Aufforderung zur Nachreichung binnen zwei Wochen nicht nachkommt, kann dies zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

Die Anträge sind in elektronischer Form (persönlich unterzeichneter, als PDF eingescannter Antrag) zu senden an:

<u>efre@l-bank.de</u> (Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe)

und prototypen@vdivde-it.de (VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Geschäftsstelle Stuttgart, Marienstr. 23, 70178 Stuttgart)

Die EFRE-Antragsformulare sind im Internet unter https://efre-bw.de abrufbar.

Alle Anträge der staatlichen Hochschulen müssen in elektronischer Form über die Hochschulleitung eingereicht werden. Im Fall einer Verbundantragstellung erfolgt die Antragseinreichung über die Hochschulleitung der federführenden Einrichtung.

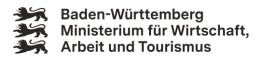
6.2 Weitere Hinweise zur Antragstellung

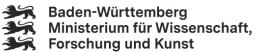
Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind bei der Antragsstellung und der Projektdurchführung einzuhalten. Auf den Kodex der DFG-Kommission "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" aus dem Jahr 2019, Stand September 2024, wird hingewiesen.⁵

Die während der Projektdurchführung erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse müssen nach Abschluss potenziellen Verwertungspartnerinnen und Verwertungspartnern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei der Übertragung von Verwertungsrechten an einzelne Verwertungspartnerinnen / Verwertungspartner sind marktübliche Kosten anzusetzen, deren Kalkulation sowohl den aktuellen als auch den erwarteten Wert des Produktes einbeziehen. Die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind zu beachten.

Die mit öffentlichen Mitteln finanzierten **Forschungsergebnisse** müssen publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open

⁵ Abrufbar unter <u>Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct</u>







Access) verfügbar gemacht werden, sofern hier keine zwingenden, im Verwertungsprozess begründeten, Gründe entgegenstehen.

Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zu Verlagspublikationen in disziplinenspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt ("grüner Weg") oder direkt im Open Access publiziert ("goldener Weg") werden.

Für jegliche Software, die mit Förderung dieses Programmes entwickelt wird, ist die Offenlegung der ggfs. produzierten Quellcodes verpflichtend, die Bereitstellung der Projektergebnisse als "open source" an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation mit ein.

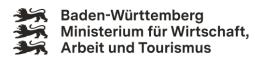
7. Auswahlverfahren

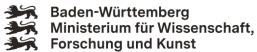
Die eingereichten Projektanträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Das Projekt muss Zielbeiträge zum EFRE-Programm Baden-Württemberg leisten. So ist ein Beitrag zu den EFRE-Output-Indikatoren der Maßnahme "Prototyping und Technologietransfer" zu leisten. Maßgeblich sind die Outputindikatoren O 02 "Anzahl der unterstützten Forschungseinrichtungen, die sich am geförderten Projekt beteiligen", O 07 "Anzahl der Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung", O 18 "Anzahl der durch das Projekt entwickelten Prototypen bzw. Anwendungen" und O 19 "Anzahl der durch das Projekt entwickelten Prototypen bzw. Anwendungen mit besonderem Fokus auf Klimaschutz, Klimawandel, Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft". Darüber hinaus ist ein Beitrag zu den Ergebnisindikatoren E 02 "Anzahl der im Rahmen des Projekts erfolgten Patentanmeldungen" bzw. E 03 "Anzahl der Publikationen" zu leisten. Der Erfolg des Projektes ist u.a. Gegenstand des abschließenden Sachberichts.

Das Vorhaben muss zudem einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern leisten und ist in seiner zugrundeliegenden Forschungsprogrammatik auf die Entwicklung kritischer Technologien im Sinne der STEP-VO in einer oder mehreren Branchen ausgerichtet:

- a) digitale Technologien und technologieintensive Innovationen,
- b) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
- c) Biotechnologien.







Sicherheits- und Verteidigungstechnologien können als technologieintensive Innovationen adressiert werden.

Außerdem sind die Querschnittsziele "Nachhaltige Entwicklung", "Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta der Grundrechte"), "Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive ("Geschlechtergleichstellung") und "Nichtdiskriminierung" zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel "Nachhaltige Entwicklung" wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

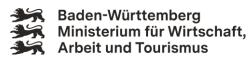
Die beabsichtigten Beiträge zu den Zielen des EFRE-Programms, zur Innovationsstrategie und zu den Querschnittszielen sind in der Anlage "Geplante Zielbeiträge" darzustellen sowie dem Abschlussbericht zu belegen.

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt nach folgenden Kriterien:

I. Innovationspotenzial des Vorhabens

1.1	Innovationshöhe - Bewertet wird, inwieweit die Ergebnisse der geförderten Vorhaben zu signifikanten Innovationen führen werden max. 20 Punkte
1.2	Erwarteter Mehrwehrt / Kundenvorteile - Bewertet wird der prognostizierte Mehrwert für die Zielkunden bzw. den Zielmarkt max. 10 Punkte

II. Beitrag des Vorhabens zu den kritischen STEP-Technologien laut der STEP-VO und zum Spezifischen Ziel 1.6 "Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)" (Output)



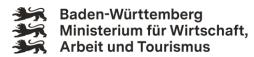


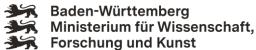


II.1	Erwarteter Beitrag zu den Output- und Ergebnisindikatoren max. 10 Punkte
II.2	Angemessenheit der Arbeitszeitplanung sowie der Kosten- und Finanzplanung (Kosten-Nutzen-Verhältnis) max. 10 Punkte

III. Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin genannten Spezialisierungsfeldern

III.1	Qualität und Alleinstellungsmerkmal des wissenschaftlichen Lösungsansatzes max. 10 Punkte
III.2	Verwertungspotenzial der vorliegenden Forschungsergebnisse, der Verwertungsplan und die Verwertungsziele sowie die Umsetzungswahrscheinlichkeit des Prototyps - Bewertet wird die Verwertungsfähigkeit der vorliegenden Forschungsergebnisse; - Bewertet wird die Umsetzbarkeit im Wettbewerbskontext; - Bewertet wird der Nachweis der bestehenden Validierungs- bzw. Verwertungslücke bis zur Kommerzialisierbarkeit; - Bewertet wird die Begründung der erwarteten Wertsteigerung im Hinblick auf die angestrebte Verwertung; - Bewertet wird die Realisierbarkeit der angestrebten Verwertungs- bzw. Anwendungswege insbesondere im Hinblick auf die potenziellen Verwertungspartner;



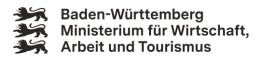


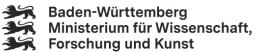


	- Bewertet wird das Produkt bzw. die Services im Hinblick auf eine angemessene Einstufung im Rahmen des sog. Technology Readiness Level (TRL).
	max. 20 Punkte
III.3	Erfahrung und Qualifikation der antragstellenden Einrichtung und der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im relevanten Forschungsfeld - Bewertet wird der Nachweis der Erfahrungen und Qualifikationen der antragstellenden Einrichtung sowie der einbezogenen Akteure (Projektleitung/Projektteam) sowohl im Bereich der inhaltlichen als auch der administrativen Projektdurchführung. max. 10 Punkte
111.4	Qualität des Unterstützungskonzepts (inkl. Eignung der "Transfer-Patin" bzw. des "Transfer-Paten") max. 10 Punkte

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen unter wettbewerblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel getroffen. Hierzu erfolgt eine Vorbegutachtung durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise im Transferbereich ausgewiesene Expertinnen und Experten).

Die Förderentscheidung wird gemeinsam durch das Wirtschaftsministerium und das Wissenschaftsministerium in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung getroffen.







8. Weitere Hinweise

Nach Abschluss des Vorhabens ist eine umgehende Kommerzialisierung anzustreben. Idealerweise werden dazu bereits während der Endphase der Förderlaufzeit erste mögliche Verwertungsoptionen geprüft, so dass im Anschluss an die Förderung konkrete Kommerzialisierungsschritte z.B. über einen Kooperationsvertrag bzw. eine Lizenzvereinbarung mit einem Wirtschaftspartner oder eine Ausgründung realisiert werden können.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union oder das Land Baden-Württemberg zu liefern, sich aktiv an dieser zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen. Neben der Erstellung eines obligatorischen Abschlussberichts verpflichten sich die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren.

Auf die Förderung ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen. Unabhängig Veröffentlichungspflichten der Zuwendungsempfängerin des Zuwendungsempfängers sind die Zuwendungsgeber verpflichtet, über alle geförderten Vorhaben Angaben zu veröffentlichen. Näheres der Datenschutzerklärung im Antragsformular zu entnehmen.

9. Ansprechpersonen

Administrativ / Finanziell:

L-Bank Bereich Finanzhilfen Frau Luisa Riffel Telefon: +49 721 150-3862

E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlich / Inhaltlich:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Geschäftsstelle Stuttgart Herr Dr.-Ing. Gerd Meier zu Köcker

Telefon: +49 171 2895832

E-Mail: prototypen@vdivde-it.de